

Hygieneplan der Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichtershausen Schule – Hygiene - Corona

(Schuljahr 2020/2021, Arbeitsstand - Stand 31. August 2020)

Sonderregelungen während der Pandemie - Covid 19:

Hygienemaßnahmen entsprechend der Vorgaben des TMBJS und des Schulträgers (August 2020):

(Quellen: Vorgaben des TMBJS zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplanes, Festlegungen zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans Schulen für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach § 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO vom 28. August 2020) zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule, ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.)

1. Stufenkonzept

Stufe 1 - Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN)

In Schulen erhalten alle Schülerinnen und Schüler das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Stufe 2 - Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in einer Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) sieht das Stufenkonzept eindämmende Maßnahmen vor, die von den Schulen umgesetzt werden.

Stufe 3 – Schließung von Schulen (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Schulen als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen.

Details und konkrete Festlegungen findet man in diesem Konzept und in der Handreichung des TMBJS vom 28. August 2020, welche alle Lehrerinnen und Lehrer am 29. August 2020 per E-Mail und die technischen Mitarbeiter am 31.08.2020 in Papierform erhalten haben.

2. Information und Mitwirkung von Schülern und Eltern

Regelmäßige Belehrungen aller Schüler. Information der Eltern in den Klassenelternversammlungen zum Schuljahresbeginn. Aushänge an allen Eingängen der Schule.

Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schülerinnen und Schüler hinwirken, werden alle Informationen auf der Homepage der Schule unter: <http://www.rsichtershausen.de> veröffentlicht und auf die geltenden Vorschriften im Freistaat Thüringen hingewiesen: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>.

3. Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe),

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung
- akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- die aus Risikogebieten zurückkehren und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der **Bibliothek isoliert** und die Eltern informiert, damit sie das Kind

abholen. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4. Kontaktnachverfolgung

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine **umfassende Dokumentation** aller in der Schule Anwesenden zu achten, um die Frage: „**Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?**“ zuverlässig beantworten zu können.

Dazu gehören:

- **regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern, verantwortlich sind alle Klassen- und Fachlehrer**
- **tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals, verantwortlich ist die Schulleitung**
- **tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterin, etc.), verantwortlich sind die Sekretärinnen und die Hausmeister.**

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Externe müssen sich vor Betreten der Schule bei der Schulleitung anmelden. Die Schulleitung entscheidet über den Zutritt. Beim Aufenthalt im Gebäude muss gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan der Schule ein MNB getragen werden.

5. Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Vorgaben für die persönliche Hygiene:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche Händehygiene, so oft wie möglich vor dem Betreten des Klassen- oder Fachraumes,
- Husten- und Niesetikette.

6. Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind 2mal täglich aufzufüllen. Die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich werden durch das Reinigungspersonal täglich dokumentiert.

7. Raumhygiene

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Es ist insbesondere auf eine **intensive (Stoß-) Lüftung** schulischer Räume zu achten. Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Ebenso ist beim Lüften die **Aufsichtspflicht** zu beachten. **Die großen Fenster in den Klassenräumen dürfen nicht von Schülern bedient werden – Verletzungsgefahr!!!**

8. Schülerspeisung – Stufe 1 (GRÜN)

Im Speiseraum gelten Hygieneregeln der DLS Dienstleistung- und Service GmbH, welche in Abstimmung mit dem Schulträger getroffen wurden. Die Aushänge und die Anweisungen des Personals sind zwingend zu beachten. Im Regelschulbereich gelten folgende Zeiten:

- Klassen 5 ab 12:00 Uhr (Unterrichtsende nach der 5. Stunde um 11:55 Uhr)
- Klassen 6 und 7 ab 12:05 Uhr
- Klassen 8 bis 10 ab 12:20 Uhr

Im Wartebereich vor der Eingangstür, beim Betreten und Verlassen des Speiseraumes sowie am Büffet ist eine MNB zu tragen, welche am Tisch abgenommen werden kann.

9. Schlemmerecke SAG (Schüleraktiengesellschaft) – Stufe 1 (GRÜN)

Die Schülerfirma der HEYSCHOOL ist ab dem 07. September 2020 wieder geöffnet. Es arbeitet je Schulwoche ein festes Schülerteam, welches aus maximal drei Personen besteht. Gründliche Händehygiene vor nach dem Betreten und vor dem Verlassen des Verkaufsraumes ist zwingend erforderlich. Das Verkaufsfenster dient als Schutz und wird nur einen Spalt geöffnet. Ein Schüler bedient die Kasse und kann zum Eigenschutz Einweghandschuhe tragen. Die Schülerfirma kauft auf eigene Rechnung Hände- und Flächendesinfektionsmittel. Die betreuende Lehrerin desinfiziert täglich die Verkaufsflächen, die Kasse und Griffe im Verkaufsraum.

10. Hofpausen bei schlechtem Wetter im Schulgebäude – Stufe 1 (GRÜN)

Sollten die Wetterbedingungen Hofpausen auf dem Schulhof nicht zulassen (Regen, Schneefall, ...), halten sich die Schüler in den Fachräumen auf, in welchen sie in der 4. oder 6. Stunde Unterricht haben. Die jeweiligen Fachlehrer übernehmen die Aufsicht. Es können dabei Absprachen zwischen Kolleginnen und Kollegen in benachbarten Fachräumen getroffen werden. Die Aufsicht auf dem Schulhof entfällt. Voraussetzung für diese Festlegungen ist das Abklingeln durch ein Mitglied der Schulleitung (Signal beachten).

Das Sportangebot im Gemeindegymnasium in den beiden Hofpausen ist prinzipiell wieder möglich. Die Aufsicht wird durch Schüler der Klassenstufe 10 abgesichert. Dazu finden entsprechende Belehrungen statt

11. Trinkwasserspender und Getränkeautomat – Stufe 1 (GRÜN)

Der Trinkwasserspender wird ab 7. September 2020 wieder in Betrieb genommen. zuvor erfolgt eine Wartung durch die Fachfirma entsprechend Wartungsvertrag. Weiterhin wird durch das Gesundheitsamt des Ilm-Kreises eine Wasserprobe entnommen. Die Bedienflächen beider Automaten werden 2x täglich durch den Hausmeister desinfiziert. Die Wartung und Desinfektion des Getränkeautomaten wird mindestens 2x wöchentlich durch die Firma Baumgarten-Automatenservice durchgeführt.

12. Erste Hilfe

Es gilt für Jedermann auch in der Corona-Pandemie die **Pflicht zur Hilfeleistung**. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten Hilfeleistender und Hilfebedürftiger eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

13. Stufe 1 - Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN)

Die Stufe 1 (GRÜN) gilt, wenn an einer Schule keiner der unmittelbar Beteiligten positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der jeweiligen Region sehr niedrig ist oder keinen Bezug zur Schule hat. In dieser Stufe besteht in der Schule kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion.

In der Stufe 1 (GRÜN) finden Unterricht und Betreuung im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz statt. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Zwar gelten vorrangig Maßnahmen zum primären Infektionsschutz, diese schränken den zeitlichen Umfang der Betreuung bzw. der Beschulung nicht ein. Alle pädagogischen Konzepte können in dieser Stufe umgesetzt werden.

In den ersten Schulwochen des Schuljahres 2020/2021 greifen schulische Maßnahmen und Aktivitäten, um allen Schülerinnen und Schülern digitales Lernen mit der Thüringer Schulcloud parallel zum Präsenzunterricht und in den Stufen 2 und 3 entsprechend des Konzeptes zu ermöglichen.

13.1 Mindestabstand

Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband wird kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schulstufen und Schularten verzichtet werden.

13.2 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Es besteht keine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Unterricht. Im Schulgebäude **muss** eine MNB in Situationen getragen werden, in denen das **Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann**, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. **Beim Aufenthalt in den Pausen im Freien ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich.** Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Schule verpflichtet, eine MNB zu tragen.

13.3 Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt. Dafür nutzt unsere Schule die Sporthallen, das Gemeindesportzentrum und das Freibad Ichtershausen. Die Schule stimmt die **Durchführung des Sportunterrichts laut Stundentafel** mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte unter Berücksichtigung von dessen Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept ab.

Die Durchführung **schulsportlicher Wettbewerbe** basiert auf der Grundlage des durch den Sportstättenträger vorzuhaltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes. Es muss kein separates Infektionsschutzkonzept durch die Schule bzw. das Staatliche Schulamt erarbeitet werden.

Musikunterricht

Im Musikunterricht ist **Singen im Chor/in der Gruppe** nur in ausreichend großen Räumen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist Mindestabstand abzusichern. Beim **Einsatz von Instrumenten** mit Aerosol-Emissionen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Es ist besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

Unterricht Darstellen und Gestalten/Lernbereich Darstellendes Spiel

Im Lernbereich Darstellendes Spiel oder in anderen praktischen Anteilen im Fach Darstellen und Gestalten ist direkter Körperkontakt möglichst zu vermeiden und soweit zumutbar auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige **schulische Wettbewerbe** und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen außerhalb der Schule ist auf den für den Veranstaltungsort geltenden Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept abzustellen.

Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z.B. über Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter externer Angebote haben der Schule hierfür ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt. Die Mitarbeiter des Solardorfes Kettmanshausen hinterlassen ihre Kontaktdaten im Sekretariat und kennen das schulische Konzept.

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden.

14. Stufe 2 - Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Die Stufe 2 (GELB) tritt bei einem **begrenzten Infektionsgeschehen** ein, das zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordert, die den Präsenzbetrieb zwar einschränken, aber die vollständige Schließung vermeiden. Stufe 2 (GELB) kann auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten:

1. Eine oder mehrere Personen an einer Schule werden **positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet**. Damit ist diese Schule konkret von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen.
2. Das **allgemeine Infektionsgeschehen** in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf die Schule droht.

Im Fall 1 (bestätigter Fall einer SARS-CoV-2-Infektion in einer Schule) bestimmt das **zuständige örtliche Gesundheitsamt**, welche konkreten Maßnahmen gegenüber den Betroffenen und den Kontaktpersonen ergriffen werden müssen. Für die **nicht** von den Festlegungen des Gesundheitsamtes **betroffenen Personen** läuft der **Schulbetrieb normal** – wie in Stufe 1 (GRÜN) – weiter.

Im Fall 2 (ungünstige Entwicklung in der Region) **ordnet das TMBJS für die Schulen in einer betroffenen Region bestimmte, zeitlich befristete Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz an**. Diese Anordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Krisenstab zur Beurteilung des Infektionsgeschehens in Thüringen im TMASGFF und beruht auf der Einschätzung der Gesamtlage in einer oder mehrerer Schulen, einer Kommune bzw. einem Landkreis. Diese Maßnahmen zielen darauf, das Schutzniveau angemessen zu erhöhen, um Gesundheitsgefahren für alle an Schule Beteiligten zu vermeiden und eine Entwicklung von Schulen zu Infektionsherden auszuschließen, gleichzeitig aber den Präsenzbetrieb weitest möglich aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch für die Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz der Stufe 1 (GRÜN).

14.1 Umgang mit Infektionen von an Schule beteiligten Personen

Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und stellt diesem alle Informationen zur Verfügung, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Bei einem Verdacht oder einem SARS-CoV-2-Infektionsfall können dem Gesundheitsamt die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten vorgelegt werden. Das Gesundheitsamt ordnet weitere Maßnahmen an, wie beispielsweise Quarantäne, weitere Testungen oder eine kurzfristige Schließung von Teilen oder der ganzen Schule.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle durch das Gesundheitsamt ermittelten schulischen Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten.

Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen Informationen als BV, COVID-19 Meldung, an das TMBJS.

14.2 Spezielle Maßnahmen bei einer ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in einer Region

Bei ungünstiger Entwicklung des Infektionsgeschehens findet in den Schulen der betroffenen Region ein eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutz statt. Welche Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz konkret angeordnet werden, entscheidet das TMBJS in Abstimmung mit dem TMASGFF. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sieht folgende mögliche Maßnahmen vor, unter denen das TMBJS auswählt:

- erhöhter Schutz von Lehrerinnen und Lehrern und/oder Schülerinnen und Schülern mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, gegebenenfalls durch einen Wechsel vom modifiziertem Präsenzunterricht mit häuslichem Lernen;
- Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer MNB;
- Unterricht in festen Lerngruppen ohne Austausch und ohne Kontakt zwischen den Gruppen;
- in den höheren Klassenstufen: ständige Einhaltung des Abstandsgebotes auch während des Unterrichts;
- Unterricht in Kleingruppen.

Je nachdem, welche der möglichen Maßnahmen das TMBJS im Einzelfall anordnet und welche konkreten räumlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind, kann der Präsenzunterricht in den einzelnen betroffenen Schulen in unterschiedlichem Maße aufrechterhalten werden. Es kann zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts und zum Wechsel von modifiziertem Präsenzunterricht mit

häuslichem Lernen kommen. In jedem Fall halten die Schulen ein verlässliches Unterrichtsangebot vor. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie die Hygienemaßnahmen aus Stufe 1 (GRÜN) gelten fort, soweit sie nicht durch spezielle Hygienemaßnahmen der Stufe 2 (GELB) geändert bzw. ergänzt werden.

14.3 Ausweitung des Betretungsverbots

Hat das TMBJS für eine Schule eine Maßnahme des erweiterten Infektionsschutzes aus Stufe 2 (GELB) angeordnet, ist zusätzlich zu den Betretungsverboten der Stufe 1 (GRÜN) der Zutritt weiter zu beschränken und einrichtungsfremden Personen (Externen) nur erlaubt:

- zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigung, Schulspeisung),
- für Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),
- zur Personensorge für Schülerinnen und Schüler (z.B. Eltern) oder
- sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient (z.B. langfristige Angebote über Schulbudget).

14.4 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikmerkmalen

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum pädagogisches Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, vom Präsenzunterricht oder betreuender oder fördernder Tätigkeiten im direkten persönlichen Kontakt mit Schülergruppen befreit wird.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, können Personen, die Risikomerkmale tragen, ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht bei der Schulleitung anzeigen. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen. Gemeinsam mit der betroffenen Person ermittelt die Schulleitung, ob die betroffene Person im Schulbetrieb so eingesetzt werden kann, dass der Mindestabstand ständig gewahrt bleibt, und legt gegebenenfalls diesen Einsatz fest. Bestehen solche Einsatzmöglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb der Schule erledigt werden können.

14.5 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen

Das TMBJS kann anordnen, dass Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum auf formlosen Antrag der Eltern hin vom Präsenzunterricht in Gruppen befreit werden. Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, zeigen die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale tragen, ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen bei der Schulleitung an. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen. Liegt ein Attest vor, spricht die Schulleitung die Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen aus. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein den Ressourcen der Schule entsprechendes schulisches Angebot, welches dem Unterricht gleichsteht (beispielsweise häusliches Lernen, Unterricht unter Einhaltung des Abstandsgebotes, individueller Unterricht mit Präsenz ...).

14.5 Mund-Nasen-Bedeckung

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum das Tragen von MNB in bestimmten Situationen – vor allem wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – für alle an Schule Beteiligten zwingend geboten ist.

14.6 Feste Gruppe

Das TMBJS kann anordnen, dass der Präsenzunterricht an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum in festen Lerngruppen mit festem pädagogischen Personal erfolgt. Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, teilen die Schulleitungen die Schülerinnen und Schüler festen Lerngruppen zu, die von immer demselben pädagogischen Personal in einem fest zugewiesenen Raum unterrichtet und betreut werden. Kontakte und Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden. Innerhalb der festen Gruppe kann im Unterricht sowie in der Betreuung auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen

Schülerinnen und Schülern, den fest zugeordneten unterrichtenden Lehrkräften, dem fest der Gruppe zugeordneten Betreuungspersonal verzichtet werden. Innerhalb der Lerngruppe ist das Tragen einer MNB im Unterricht und in der Betreuung nicht erforderlich. Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen sollen Unterricht und Pausen der jeweiligen Lerngruppen möglichst zeitlich versetzt beginnen, was an unserer Schule durch die Schülerbeförderung aber nicht realisierbar ist. Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt.

14.7 Ständige Einhaltung des Mindestabstands

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen in der Sekundarstufe für einen befristeten Zeitraum das Abstandsgebot im gesamten Schulgebäude ständig, auch innerhalb des Unterrichts, eingehalten werden muss. Diese Anordnung beschränkt sich auf Schülerinnen und Schüler der höheren Klassenstufen. Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, bilden die Schulleitungen anhand der in ihrer Schule konkret gegebenen Raumgrößen kleine Lerngruppen und strukturieren die Unterrichtsräume so, dass der Abstand gewahrt wird. Außerdem werden räumliche und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Abstandsgebot auch im übrigen Schulgebäude umzusetzen. Wo sich der Abstand nicht einhalten lässt, ist eine MNB zu tragen.

14.8 Wechsel mit häuslichem Lernen

Die Maßnahmen des erhöhten Infektionsschutzes werden vielfach dazu führen, dass nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler im vollen Umfang im Präsenzunterricht beschult werden können. In diesem Fall organisieren die Schulen eigenverantwortlich den Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen. Dabei legen die Schulleitungen unter Berücksichtigung ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten nach pädagogischen Gesichtspunkten fest, welche Schülerinnen und Schüler wie häufig Präsenzunterricht erhalten. Dabei stellen sie stets sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf eine ausreichende Präsenzbeschulung erhalten.

14.9 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung

- Sportunterricht, schulsportliche Wettbewerbe

Sport- und Schwimmunterricht wird in festen Gruppen, möglichst kontaktlos und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt. Das Infektionsschutzkonzept der Schule muss die Sportstätten benennen (siehe 9.3). Die Schule stimmt die Durchführung des Sportunterrichts im eingeschränkten Regelbetrieb mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte unter Berücksichtigung von dessen Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept ab.

- Musikunterricht

Im Musikunterricht ist Singen (Einzelgesang, Duett, Chor, ...) nur in ausreichend großen Räumen unter prinzipieller Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (Einzelunterricht) einzuschränken. Es sind ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Es ist ganz besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

- Unterricht Darstellen und Gestalten/Darstellendes Spiel

Im Lernbereich Darstellendes Spiel oder in anderen praktischen Anteilen im Fach Darstellen und Gestalten ist direkter Körperkontakt zu vermeiden und ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

- Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung entfallen
- Externe Angebote in der Schule entfallen
- Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter Einhaltung des Mindestabstandes stattfinden. Notwendige Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien können bei dringendem Bedarf durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des erhöhten Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

15. Stufe 3 - Schließung von Schulen (ROT)

In Stufe 3 (ROT) wird eine Schule geschlossen. Diese Stufe greift, wenn:

- praktisch alle Beteiligten an einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf oder
- das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt, dass eine Schließung von Schulen geboten ist.

Lässt sich nicht klären, zu wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen, kann es zur befristeten Schließung der Schule kommen. Sofern eine Schule oder Schulteile aus diesem Grund vom zuständigen Gesundheitsamt geschlossen werden, besteht für den Zeitraum der Schließung **kein Anspruch auf Notbetreuung**.

Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, können die zuständigen Gesundheitsämter Schulschließungen anordnen. In diesem Fall legen die Schulträger im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern und dem Gesundheitsamt fest, ob und für welche Schülerinnen und Schüler eine Notbetreuung stattfindet. Diese Entscheidung ist an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens zu orientieren.

In Stufe 3 (ROT) wird die Schule geschlossen und es erfolgt ein Wechsel zum häuslichen Lernen.

Das pädagogische Personal ist im Dienst. Die Schulleitung legt entsprechend der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitsaufgaben fest.

In der Schule verbleibt nur ein kleines schulisches Team, welches von der Schulleitung geleitet wird. Das Team besteht mindestens aus einer Person der Schulleitung, jeweils einer Lehrerin oder einem Lehrer zur Betreuung der Homepage und zur Aufgabenkoordination für die Schülerinnen und Schüler sowie den für die ggf. eingerichtete Notbetreuung notwendigen Lehrkräften bzw. Erziehern.

Eine regelmäßige verlässliche Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und dem pädagogischen Personal wird über die dienstlichen E-Mailadressen sichergestellt. In der Notbetreuung ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für das schulische Team. Eine Notbetreuung wird im Raum 111 eingerichtet. Es besteht unter Einhaltung des Mindestabstandes generell keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Beim Aufenthalt im Freien und Einhaltung des Mindestabstandes ist das Tragen einer MNB ebenfalls nicht erforderlich. Im Schulgebäude ist eine MNB in Situationen zu tragen, in denen das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf den Fluren.

Betretungsverbot; Weitergehender eingeschränkter Zutritt

Im Fall einer Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt nur dem erforderlichen Personal sowie den berechtigten Schülerinnen und Schülern gestattet. Einrichtungs-fremden Personen ist der Zutritt gestattet, sofern er zwingend erforderlich ist für

- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigungsdienstleistung),
- für Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),
- die Personensorge der Schülerinnen und Schüler (z.B. Eltern).

Externe Angebote sind in der Notbetreuung nicht gestattet. Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals, Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien in der Schule sind untersagt. Es sollten alternative Beratungsmöglichkeiten (Telefon, etc.) genutzt werden.

16. Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal und Schülerinnen und Schülern mit Risikmerkmalen

Stufe 1 – Seite 13 Handreichung TMBJS

Stufe 2 – Seite 17 Handreichung TMBJS

Stufe 3 – Seite 20 Handreichung TMBJS

Arbeits- und Gesundheitsschutzplan HEYSCHOOl

1. Belehrung des Kollegiums

Diese erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres, am 28. August 2020 und regelmäßig per Email und beinhaltet:

- Hygiene beim Händewaschen im Pandemiefall (vor dem Essen im Klassenraum oder Waschraum, nach der Toilette usw.)
- Vorgehen beim Auftreten von Infektionskrankheiten (siehe Maßnahmeplan)
- richtige Lüftung
- Umgang mit Lebensmitteln
- Ergreifen geeigneter Präventionsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz lt. Lehrplan
- Abfallbeseitigung
- Beobachtung beim Auftreten von Schädlingen
- Ausreichend eigener Impfschutz
- regelmäßiger Besuch des 1.-Hilfe-Lehrgangs
- Maßnahmen ergreifen bei eigener Erkrankung an Infektionskrankheiten
- Gesundheitspass aktuell (Eberhardt
- Praktikanten sind vom beauftragten Lehrer zu unterrichten
- Lehrer melden Sachschäden sofort, wenn ihnen etwas auffällt
- Hautschutz (Sportlehrer
- Werken-Lehrer: Holzstaub – nicht wegfegen – absaugen
- Kollegen im Krankenstand halten sich nicht in der Schule auf
- Sanikästen werden vom Sicherheitsbeauftragten 1x jährlich vor Beginn des Schuljahres kontrolliert – Checkliste
- bei Wanderungen bzw. Havarien werden die entsprechend der DIN gefüllten Sanitaschen mitgeführt
- Medikation von Schülern nur nach schriftlicher Anordnung des Arztes und mit schriftlichem Einverständnis aller Sorgeberechtigten

2. Belehrung des technischen Personals (Küchenfrauen, Hausmeister, Reinigungskräfte)

- jährliches s.o. – am 31.08.2020 und bei Veränderungen im Pandemiefall sofort
- sofortige Meldung beim Auftreten einer Infektion
- Kontrolle des Gesundheitspasses durch Essensanbieter
- Umgang mit Lebensmitteln
- Lesen des Reinigungs-Desinfektionsplanes, dokumentieren
- Dokumentationspflicht der regelmäßigen Reinigungen – siehe Anlagen
- Rhythmus festlegen Grundreinigung (nach jährlicher Absprache unter Beachtung von Besonderheiten, z.B. Baumaßnahmen)
- ständige Verfügbarkeit von Handtüchern, Seife, evtl. Desinfektionsmittel in Räumen und Toiletten – verantwortlich: Hausmeister
- regelmäßige Kontrolle der Bedingungen dokumentieren
- Abfallbeseitigung
- Schädlingsbekämpfung – Dokumentation – regelmäßige Kontrolle verantwortlich: Hausmeister, Küchenpersonal
- Trinkwasser entsprechend Trinkwasserverordnung

3. Belehrung der Eltern

- erfolgt jährlich in der 1. Elternversammlung (ggf. bei auftretenden Fällen noch einmal)
- Maßnahmen zur Gesunderhaltung (Präventionsmaßnahmen wie oben beschrieben, Wertlegung auf gesundes Frühstück in umweltfreundlicher Verpackung)
- gesunder Tagesablauf, Bewegung und Sport

- genaue Absprachen mit den Lehrern bei notwendiger Medikation eines Schülers (lt. Anweisung vom Arzt)
- Vorgehen beim Auftreten von Infektionen wie ...
 - a) Information der Schule (ohne Scham) zum Schutz der anderen
 - b) Aufsuchen des Arztes / Ergreifen geeigneter Maßnahmen
 - c) Wiederbesuch der Schule nach Abklingen der Erkrankung, evtl. Attest

4. Belehrung der Schüler

- am 31. August 2020 in den ersten Unterrichtsstunden, bei Veränderungen bzw. Anpassungen und vorab über die Homepage der Schule
- zu Beginn jedes Halbjahres vor den Ferien (Kontrolle Klassenbuch)
- Händewaschen (vor dem Essen, nach der Toilette, nach dem Sportunterricht)
Essenaufsicht hat besondere Verantwortung, Klassen- bzw. Fachlehrer verantworten dies in der Frühstückspause)

5. Sächliche Ausstattung

- Sicherheitsbeauftragter kontrolliert alle Sanitaschen und Sanikästen mit dem Hausmeister
- Nachbestellung Schulleiter, Sekretärin
- Begehung des Schulhauses/Schulgeländes 1 x zu Beginn jedes Halbjahres – Protokoll

6. Verantwortlichkeit

Dem Schulleiter obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zur Hygiene. Jährlich wird der Rahmenhygieneplan der Schule überarbeitet und aktualisiert. Dem gesamten Kollegium bzw. Personal obliegt es, alle Maßnahmen zur Verhütung von Infektionskrankheiten und die Erziehung zum hygienischen Verhalten zu ergreifen.

7. Vorgehen beim Auftreten einer Infektion

- Info der Eltern (Datenschutz)
- Isolieren des Kindes / Abholung durch Eltern (evtl. Mitgabe von persönlichen Gegenständen)
- evtl. Info aller Elternhäuser durch Aushang (Vergabe von Merkblättern)
- evtl. persönliches Gespräch
- Rückkehr des Kindes mit ärztlichem Attest

Thomas Umbreit
Schulleiter

Anlage:

Reinigungs- und Desinfektionsplan Staatliche Grund- und Regelschule „Wilhelm Hey“
Icktershausen, Stand August 2020